

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe 01.01.2022

Business One

Haftpflichtversicherung für die Landwirtschaft und den Weinbau

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer 5						
	Einleitung5					
	Inform	Information für den Versicherungsnehmer				
	Wider	rufsrecht des Versicherungsnehmer	7			
	Daten	schutz	7			
Α	Versiche	ersicherungsdeckung				
	A1	Betriebshaftpflicht	9			
	A2	Gegenstand der Versicherung	9			
	А3	Versicherte Nebentätigkeiten	9			
	A4	Zusätzliche versicherbare Nebentätigkeiten	10			
	A5	Versicherte Personen	13			
	A6	Schadenverhütungskosten	13			
	A7	Motorfahrzeuge und Motorfahrräder	14			
	A8	Umweltbeeinträchtigungen	14			
	A9	Gemietete Räumlichkeiten	16			
	A10	Anvertraute Schlüssel und Badges	16			
	A11	Benachrichtigungskosten	17			
	A12	Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen und Entladen	17			
	A13	Bauherrenhaftpflicht	18			
	A14	Geschäftsreisen in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada	18			
	A15	Rechtsschutz im Strafverfahren	19			
	A16	Kontaminierung von Milch	19			
	A17	Schäden an geliehenen oder gemieteten Maschinen, inkl. Traktoren und Arbeitsgeräten	20			
	A18	Schäden an anvertrauten oder bearbeiteten Sachen				
	A19	Schäden an anvertrauten Tieren	21			
A20 Schäde		Schäden an anvertrauten Pferden und Ponys.	21			
	A21	Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges	22			
A22		Privathaftpflicht	26			
	A23	Gegenstand der Versicherung	26			
	A24	Versicherte Personen	26			
	A25	Versicherte Eigenschaften	26			
	A26	Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren.	28			
	A27	Gemietete Räumlichkeiten	28			
	A28	Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht für urteilsunfähige Personen	29			

	A29	Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht bei Sachschäden, die bei Sport oder Spiel entstehen oder von einem Tier verursacht werden	29
	A30	Rechtsschutz im Strafverfahren	29
	A31	Schäden an anvertrauten Fahrzeugen einschliesslich Motorrädern	29
	A32	Gemietete oder geliehene Pferde oder Ponys	30
	A33	Einschränkungen des Deckungsumfanges	31
В	Allgemei	ne Bestimmungen	32
	B1	Örtlicher Geltungsbereich	32
	B2	Zeitlicher Geltungsbereich	32
	В3	Leistungen der Vaudoise	33
	B4	Selbstbehalte	33
	B5	Vertragsbeginn	33
	В6	Vertragsdauer	33
	В7	Kündigung im Schadenfall	33
	В8	Gefahrsänderung, -erhöhung und -minderung	34
	В9	Beseitigung eines gefährlichen Zustands	34
	B10	Verletzung von Obliegenheiten	34
	B11	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattungen, Verzug	34
	B12	Prämienberrechnungsgrundlage	35
	B13	Änderung der Prämien und Selbstbehalte	35
		Konkurs des Versicherungsnehmers	35
		Mitteilungen	35
	B16	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen	35
	B17	Gerichtsstand und andwendbares Recht	35
С	Im Schadenfall		36
	C1	Pflichten im Schadenfall	36
	C2	Schadenbehandlungen und Prozessführung	36
	C3	Grobfahrlässigkeit	36
	C4	Forderungsabtretung	36
	C5	Folgen bei vertragswidrigem Verhalten	37
	C6	Rückgriff	37

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung

Aufgrund der Vorschriften von Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer (nachstehend «Sie») klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Einfachheit halber wird in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei stets miteingeschlossen.

Information für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers

Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «die Vaudoise» genannt). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

2. Rechten und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

3. Versicherungsschutz und Prämienerhöhung Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Versicherungsantrag und in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

4. Art der Versicherung

Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht, und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: www.vaudoise.ch.

5. Anspruch auf Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn der Vertrag wegen Risikowegfalls nichtig wird, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

 Gefahrsveränderung: Ändert sich während der Versicherungsdauer eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung oder -verminderung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen;

- Sachverhaltsermittlung: Sie müssen mitwirken:
 - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Von Notfällen abgesehen, dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

 Versicherungsfall: Das versicherte Ereignis muss unverzüglich der Vaudoise gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Beginn und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die in der Police aufgeführt ist. Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

8. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer Sie können den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem versicherten Ereignis, für das eine Leistung zu erbringen ist, spätestens jedoch 14 Tage nach Kenntnis der endgültigen Entschädigungszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht und falls diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist.
 In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Artikel 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem Sie von dieser Verletzung und den Informationen Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf von
 - 2 Jahren seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Kündigung kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die Vaudoise erfolgen.

9. Vertragskündigung durch die Vaudoise Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten Ihrerseits. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Die Vaudoise kann den Vertrag in folgenden Fällen schriftlich kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden an dem im Antrag bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, aber spätestens bei der letzten Auszahlung durch die Vaudoise; in diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, falls Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist.

Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben finden Sie auf der Website der Vaudoise: www.vaudoise.ch/de/data. Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Website ist verbindlich. Sie können sich an Ihren Berater wenden, um ein Exemplar der neusten Version dieser Informationen in Papierform zu erhalten.

Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Datenschutz

Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem, genannt «HIS» (Hinweis- und Informationssystem), das insbesondere Daten zu Versicherungsnehmern, Versicherten und Geschädigten sammelt. Um gegen Versicherungsmissbrauch vorzugehen, ist die Vaudoise im Schadenfall berechtigt, Daten im Rahmen des HIS auszutauschen. Das HIS wird von der SVV Solution AG betrieben, einem Dienstleistungsunternehmen des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website www.svv.ch.

Für obligatorische Haftpflichtversicherungen ermächtigen Sie die Vaudoise, den zuständigen Behörden alle Informationen zur Versicherung mitzuteilen und insbesondere die zuständigen Behörden bei Erlöschen oder Ruhen der Versicherungsdeckung oder bei Erschöpfung der Versicherungssumme zu informieren.

A Versicherungsdeckung

A1 Betriebshaftpflicht

A2 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt gemäss Artikel A2 bis A21 AVB die Haftpflicht des in der Police bezeichneten Betriebs im Zusammenhang mit den versicherten Tätigkeiten.

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen).

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.

2. Deckungsumfang

Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden.

Die Versicherungsdeckung umfasst:

- das Anlagerisiko, d.h. Schädigungen aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen (ausser bei Stockwerkeigentum), die, auch nur teilweise, dem versicherten Betrieb dienen. Als nicht dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage;
- das Betriebsrisiko, d.h. Schädigungen aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder an externen Arbeitsstätten;
- das Produkterisiko, d.h. Schädigungen aus der Herstellung und Lieferung von auf den Markt gebrachten Produkten und Arbeitsleistungen.

A3 Versicherte Nebentätigkeiten

Die Versicherung umfasst, auch ohne ausdrückliche Aufführung in der Versicherungspolice, die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- Organisation von Veranstaltungen wie Frühstück auf dem Bauernhof, Tage der offenen Tür, Brunch auf dem Bauernhof;
- Direktverkauf von Landwirtschaftsprodukten (z.B. Milch, Fleisch, Gemüse, Früchte oder landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse);
- Vernichtung schädlicher Tiere auf dem Grund und Boden des versicherten Betriebs:
- Bestand und Betrieb von Seilbahnen zum Warentransport und kostenlosen Personentransport (versicherte Personen oder betriebsfremde Personen), auf dem Grund und Boden des versicherten Betriebs, sofern dieser über die dafür benötigten Bewilligungen verfügt;
- Dresch- und Pressarbeiten, sofern sie nicht für Dritte ausgeübt werden;
- Kompostierung, auch für Dritte;
- Erzeugung von Solarenergie;
- Pension für Tiere Dritter, insbesondere Pferde und Ponys.
 Aus der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an diesen Tieren, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung;

A4 Zusätzliche versicherbare

Nebentätigkeiten

1. Landwirtschaftsund Forstarbeiten für Dritte

2. Bau- und Aushubarbeiten für Dritte Sprengarbeiten auf dem Grund und Boden des versicherten Betriebs, sofern sie nicht für Dritte ausgeübt werden. Vor Beginn der Arbeiten muss der Versicherungsnehmer das Gebiet abgrenzen, in dem die Arbeiten objektiv gesehen eine Gefahr darstellen könnten (z.B. aufgrund von Stein- oder sonstigen Niederschlägen). Dabei müssen besondere Gegebenheiten und geophysikalische Bedingungen des Gebiets berücksichtigt werden. Ein Lageplan muss erstellt und die Gefahrenzone markiert werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Ansprüche aus Sachschäden, die in der abgegrenzten Gefahrenzone entstanden sind;
- die Haftpflicht von Personen ohne gesetzlich vorgeschriebene Sprengberechtigung für Schäden, die sie während den Arbeiten verursachen sowie die Haftpflicht von Personen, die wussten oder hätten wissen müssen, dass die Sprengberechtigung fehlt, wenn sie die erforderte Sorgfalt hätten walten lassen;
- Ansprüche aus Schäden, die aus der experimentellen Verwendung von Sprengstoffen entstehen;
- Schadenverhütungskosten.

Sofern die folgenden Nebentätigkeiten ausdrücklich als versichert aufgeführt werden, erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten:

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden aufgrund von Landwirtschafts-, Forst-, Schädlingsbekämpfungs- sowie Dresch- und Pressarbeiten, die für Dritte ausgeführt werden.

Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für:

- Schäden aufgrund der Verwendung von Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gemäss Gesetz obligatorisch ist;
- Schäden an Sachen, die mit Insektiziden, Pflanzenschutzmitteln oder Herbiziden behandelt wurden.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden aufgrund von Bau- und Aushubarbeiten für Dritte (einschliesslich Sprengarbeiten).

Bei Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, oder an unterirdischen Leitungen nach Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) sowie für andere daraus entstehende Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden, trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 20% des Schadens, mindestens aber den in der Police angegebenen Selbstbehalt und höchstens CHF 50'000.— pro Schaden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden (z.B. SIA-Normen). Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.

Bei Sprengarbeiten gelten die Ausschlüsse und vertraglichen Verpflichtungen nach Art. A3 AVB, letzter Einzug, sinngemäss.

3. Transport und Schneeräumungs- arbeiten

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus Warentransporten und Schneeräumungsarbeiten für Dritte.

Ohne anders lautende Vereinbarung sind Schäden an transportierten Sachen und Tieren aus der Versicherung ausgeschlossen.

4. Beherbergung von Dritten

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Beherbergung von betriebsfremden Personen (z.B. Gästezimmer, Bed & Breakfast, Ferien auf dem Bauernhof).

In teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB deckt die Versicherung auch die Haftpflicht:

- gemäss Art. 487 490 Obligationenrecht (OR) aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der von Gästen beim Versicherungsnehmer eingebrachten bzw. eingestellten Sachen. Werden vom Versicherungsnehmer Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere zur Aufbewahrung entgegengenommen, so hat er sie in einem Kassenschrank verschlossen zu verwahren und darüber ein getrennt aufzubewahrendes Verzeichnis zu führen. Stehen den Gästen Zimmersafes oder ähnliche individuelle Behältnisse zur Verfügung, so sind darin verschlossen verwahrte Wertsachen bis zum Betrage von CHF 1'000.- pro Ereignis versichert;
- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen:
- aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Sachen, die dem Versicherungsnehmer von Gästen bei ihrer Abreise gegen Quittung und Depotverzeichnis zur Aufbewahrung übergeben worden sind, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen eingebrachter, zur Aufbewahrung übergebener oder in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlusts der Polizei und der Vaudoise Anzeige zu erstatten.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapieren, deren Aufbewahrung der Versicherungsnehmer abgelehnt hat;
- Schäden an Sachen, die infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind.

5. Skilehrer und Bergführer

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Skilehrer und Bergführer.

Aus der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen ist die Haftung aus der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten in Verbindung mit Modesportarten wie Bungeejumping, Riverrafting, Canyoning, Snowrafting, Fun Yak, Skydiving oder Flying Fox (Aufzählung nicht abschliessend).

6. Erzeugung nicht solarer Energie für Dritte

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus dem Bestand und dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen mit Energiebereitstellung für Dritte, z.B. Anlagen zur Biogaserzeugung, Holzschnitzelheizungen oder kleinen Staudämmen.

Aus der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen ist die Haftung für Versorgungsunterbrüche.

7. Klauenpfleger, Hufschmied und Pferdewirt

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus der Tätigkeit als Klauenpfleger, Hufschmied und Pferdewirt.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden an den versicherten Personen zur Behandlung anvertrauten Tieren, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung (Schäden an anvertrauten Tieren und/oder Pferden gemäss Art. A19 und A20 AVB);
- Schäden aufgrund von Tätigkeiten, die nicht in der Kompetenz der versicherten Person liegen, d.h. die von einem Tierarzt ausgeführt werden müssen.

8. Personentransport mit Pferdekutschen

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus dem Transport von Personen mit Pferdekutschen.

Aus der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen sind Schäden aufgrund der Verwendung von Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung gemäss Gesetz obligatorisch ist.

Andere berufliche Nebentätigkeiten in Zusammenhang mit Pferden und Ponys

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht aus Schäden aufgrund von anderen beruflichen Nebentätigkeiten in Zusammenhang mit Pferden und Ponys, z.B.:

- Bereitstellung von Pferden für Dritte;
- Reitkurse;
- · Pferdetraining und Dressur;
- professionelles Driving;
- Springreiten und berufsmässiges Rennreiten (Jockey).

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an:

- anvertrauten Pferden und Ponys, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung;
- Sätteln, Geschirr, Sulkys;
- Wald, Feld und Pflanzen, die durch Pferde und Ponys entstehen, es sei denn, sie seien entlaufen.

10. Reparatur und Unterhalt von Landwirtschaftsmaschinen

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht für Schäden aufgrund der Reparatur und des Unterhalts von Landwirtschaftsmaschinen und Fahrzeugen für Dritte.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche aus Schäden an anvertrauten Landwirtschaftsmaschinen und Fahrzeugen;
- Ansprüche aufgrund von Art. 71 SVG.

11. Vorsorgedeckung für neue Tätigkeiten

Werden vom Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherungspolice neue oben erwähnte Nebentätigkeiten ausgeführt, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. B8 AVB und im Rahmen der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 10 auch auf diese Nebentätigkeiten, sofern sie der Vaudoise innert 12 Monaten nach Aufnahme gemeldet werden.

Die Vaudoise ist berechtigt, die den neuen Tätigkeiten entsprechenden Prämien rückwirkend auf den Zeitraum seit dem Beginn der neuen Nebentätigkeiten zu erheben. Die Vaudoise ist ebenfalls berechtigt, den Einschluss neuer Nebentätigkeiten abzulehnen. In diesem Fall erlischt die Vorsorgedeckung innert 30 Tagen, nachdem die Vaudoise ihre Ablehnung der neuen Tätigkeiten mitgeteilt hat.

A5 Versicherte Personen

1. Grundsatz

Versichert ist die Haftpflicht nachstehender Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb:

- Versicherungsnehmer:
 Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft
 (z.B. Kollektivgesellschaft), eine Gemeinschaft zur gesamten Hand
 (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für
 Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und
 Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der
 Gemeinschaft zur gesamten Hand bzw. die übrigen Personen, auf
 welche die Versicherung lautet;
- die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen;
- die Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben sowie die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.

2. Ausschluss

Nicht versichert sind selbständige Unternehmer und Berufsleute, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Subunternehmer. Versichert bleiben gegen die versicherte Person erhobene Ansprüche aus Schäden, die solche Unternehmer oder Berufsleute verursachen.

3. Grundstückeigentümer

Versichert ist ausserdem die Haftpflicht des Grundstückeigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

A6 Schadenverhütungskosten

1. Grundsatz

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf die zu Lasten der versicherten Person gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung, wie z.B. Entsorgung von mangelhaften Produkten oder Abfällen sowie das Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich das dafür erforderliche Entleeren von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z.B. Sanierungskosten);
- Massnahmen, die wegen Schneefall, Eisbildung oder aufgrund von Sprengarbeiten ergriffen werden.

A7 Motorfahrzeuge und Motorfahrräder

1. Grundsatz

Die Versicherung deckt die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein:

- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern oder ohne Versicherung des Halters, sofern nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung keine Versicherungspflicht besteht;
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten, die in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung und mit den notwendigen Versicherungsnachweisen im Sinne von Art. 32 und 33 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) ausgeführt werden;
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten auf dem Betriebsgelände, die von einer versicherten Person durchgeführt werden, die im Besitz eines nach der geltenden Gesetzgebung erforderlichen Führerausweises der entsprechenden Kategorie ist. Bei Fahrten auf einem öffentlichen Betriebsgelände müssen Sie die notwendige Bewilligung einholen (vertragliche Obliegenheit gemäss Art. B10 AVB);
- von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern bei Fahrten auf den zum Betrieb gehörenden Gelände und Strassen, die von einer versicherten Person durchgeführt werden, die im Besitz eines nach der geltenden Gesetzgebung erforderlichen Führerausweises der entsprechenden Kategorie ist;
- von Motorfahrrädern, für den Teil des Schadens, der den Betrag der für das Motorfahrrad abgeschlossenen Versicherung übersteigt (Summenexzedenten-Versicherung). Es wird keine Versicherungsdeckung gewährt, wenn die gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Versicherungsdeckung nicht abgeschlossen wurde.

2. Versicherungssummen

Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Summen festgesetzt sind.

3. Ausschlüsse

Bei Schadenereignissen, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
- Ansprüche aus Schäden am benutzten Fahrzeug und Anhänger sowie an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, insbesondere seinem Gepäck und ähnlichen Effekten.

A8 Umweltbeeinträchtigungen

1. Definition

Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

2. Deckungsbedingungen

Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung sind nur dann versichert, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Versichert sind auch Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) aufgrund des Durchrostens oder Leckwerdens einer mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage, sofern das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss vorstehendem Absatz erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, sofern der Versicherungsnehmer beweist, dass die entsprechende Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

3. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. A21 AVB besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche:

- im Zusammenhang mit mehreren, gleichartigen Ereignissen, die zusammen zur Umweltbeeinträchtigung führen, oder andauernden Einwirkungen, die nicht Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses sind (z.B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 2 Absatz 2 hiervor;
- im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von geschützten Arten oder Lebensräumen sowie aus Schäden an Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna. Vorbehalten bleiben Schadenverhütungskosten gemäss Art. A6 AVB;
- im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehenden Ablagerungen von Abfällen sowie Boden- oder Gewässerbelastungen;
- im Zusammenhang mit dem Eigentum oder Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material. Hingegen besteht Versicherungsschutz für Anlagen, die folgenden Zwecken dienen:
 - kurzfristige Zwischenlagerung von betriebseigenen Abfällen bzw. Abfallprodukten;
 - · Vorbehandlung von betriebseigenen Abwässern;
 - Kompostierung (auch f

 ür Dritte).

4. Obliegenheiten der versicherten Personen

Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:

- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen erfolgen;
- die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung der technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
- den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

A9 Gemietete Räumlichkeiten

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:

- Grundstücken, gemieteten oder geleasten Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen;
- Gebäudeteilen und Räumlichkeiten, die gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder mit dem Eigentümer genutzt werden.

2. Anlagen

Versichert sind Schäden an:

- Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen;
- Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen;
- · Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen;

die gemeinsam genutzt werden.

3. Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Art. A21 AVB, Ansprüche aus Schäden:

- durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der unmittelbaren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Steinschlag, Felssturz und Erdrutsch;
- durch Wasser aus Leitungsanlagen, die nur den vom Versicherungsnehmer zur Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit gemieteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten dienen, sowie durch aus daran angeschlossenen Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien oder Zierbrunnen ausgeflossen ist, gleichgültig, auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;
- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- an Verglasungen (wie Fenster und Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände);
- durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit oder Schäden, die nach und nach oder durch Abnützung entstehen;
- durch die Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin;
- an Räumlichkeiten, die für eine Dauer unter 6 Monaten gemietet wurden.

Die Ausschlüsse gemäss Einzügen 1 bis 4 sind jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gelten – in Abänderung von Art. A21, Ziffer 13 AVB – nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden.

A10 Anvertraute Schlüssel und Badges In teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 und 13 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und/oder Badges zu Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in denen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben oder welche dem versicherten Betrieb dienen, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und der dazugehörenden Schlüssel und/oder von elektronischen Schliesssystemen und der dazugehörenden Badges.

A11 Benachrichtigungskosten

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 15 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Kosten für die Benachrichtigung im Zusammenhang mit dem Rückruf eines vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Produkts.

2. Bedingungen

Diese Erweiterung gilt nur für Produkte, die nicht mehr im Besitz des Versicherungsnehmers sind, sondern einem Dritten übertragen wurden, und wenn der Rückruf zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig ist oder zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

3. Versicherte Kosten

Versichert sind Kosten für die Inanspruchnahme von Massenmedien und allen anderen angemessenen Kommunikationsmitteln.

4. Ausschlüsse

In Ergänzung zu Art. A21 AVB sind nicht versichert:

- Kosten für Transport, Suche oder Vernichtung von Produkten, deren Anpassung an die Vorschriften sowie Kosten für Ersatzprodukte;
- Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Verzugsstrafen, Umsatzverlust usw.) infolge eines Produktrückrufs.

5. Obliegenheiten der versicherten Person

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Vaudoise über einen Schaden, der einen Rückruf zur Folge haben könnte, sofort zu benachrichtigen. Jegliche Massnahmen müssen vorgehend von der Vaudoise bewilligt werden, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens der versicherten Person vermieden werden.

A12 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen durch Beladen und Entladen

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an:

- Land- und Wasserfahrzeugen, einschliesslich Aufbauten und Aufliegern, durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern;
 - Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden, wie Maschinen, Geräte, Bauteile (Türen, Fenster, Träger), Paletten sowie Behälter aller Art (Kisten, Harassen, Container, Wannen, Fässer, Kannen, Kanister usw.).
- Tank- und Zisternenfahrzeugen, durch das Auffüllen mit festen oder flüssigen Gütern oder durch das Entleeren von solchen Gütern.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Art. A21 AVB, Ansprüche aus Schäden:

- an Luftfahrzeugen sowie an Rollmaterial der Bahn;
- an Land- und Wasserfahrzeugen, die eine versicherte Person entliehen, gemietet oder geleast hat;
- an Land- und Wasserfahrzeugen durch das Beladen mit Schüttgütern oder durch das Entladen von solchen Gütern (vorbehaltlich Ziffer 1, zweiter Einzug oben);

Als Schüttgüter gelten Sachen, die locker und unverpackt verladen oder entladen werden, wie Getreide, Sand, Kies, Steine, Felsbrocken, Kohle, Alteisen, Abbruch- und Aushubmaterial sowie Abfälle.

- an Land- und Wasserfahrzeugen infolge Überfüllens oder Überladens;
- an Behältern (ausgenommen Aufbauten und Auflieger gemäss Ziffer 1, erster Einzug sowie Tanks und Zisternen gemäss Ziffer 1, zweiter Einzug) sowie an den manipulierten Gütern selbst durch das Be- oder Entladen von Fahrzeugen.

A13 Bauherrenhaftpflicht

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 7 AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungsund Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind, in Ergänzung zu Art. A21 AVB, Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit Bauwerken:

- mit einer Bausumme von über CHF 1'000'000.- pro Objekt (Bauobjekte, welche aus mehreren Baulosen bestehen oder in ihrer Art zusammenhängend sind und in der gleichen Bauphase erstellt werden, gelten als ein Objekt);
- die an solche von Drittpersonen angebaut werden;
- in Hanglagen mit über 25% Neigung oder solchen, die einen Aushub von mehr als 4 Metern Tiefe erfordern, oder die an einem Seeufer oder in einer als instabil geltenden Zone gelegen sind;
- für die Bohr-, Ramm- oder Vibrierarbeiten ausgeführt werden im Hinblick auf Pfahlfundamente und Baugrubenumschliessungen (z.B. Pfähle, Verankerungen, Erdwärmesonden, Richtbohrungen, Untertagebau, Bohlenwände);
- für die eine Absenkung des Grundwasserspiegels vorgenommen
- für die Sprengungen (ausgenommen Sprengen einzelner Findlinge) oder mechanische oder hydraulische Felsabbauarbeiten vorgenommen werden;

sowie Ansprüche aus:

- Schäden, die das Bauvorhaben selbst oder das dazugehörende Grundstück betreffen;
- Schäden aufgrund der Verminderung der Ergiebigkeit oder des Versiegens von Quellen;
- Schäden im Zusammenhang mit unvermeidbaren, durch die Arbeiten verursachten Rissen, die lediglich den Einsatz eines Malers oder Gipsers erfordern;

Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von

einem Kongress) während einer höchstens 60 Tage dauernden

Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

Art. B1 AVB auf Ansprüche aus Personen- oder Sachschäden, die in der

ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten und durch eine

versicherte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z.B. Teilnahme an

A14 Geschäftsreisen in der ganzen Welt. einschliesslich **USA und Kanada**

1. Grundsatz

Geschäftsreise verursacht werden.

- Nicht versichert sind in Ergänzung zu Art. A21 AVB:
 - Schäden verursacht durch Motorfahrzeuge, einschliesslich Mietfahrzeuge.

Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen;

2. Ausschlüsse

A15 Rechtsschutz im Strafverfahren

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Rechtsschutz der versicherten Personen im Strafverfahren.

2. Deckungsumfang

Bei Eintritt eines sich aus der Tätigkeit der versicherten Personen ergebenden gedeckten Haftpflichtereignisses, das ein polizeiliches- oder gerichtliches Strafverfahren auslöst, übernimmt die Vaudoise im Rahmen der in der Police festgelegten Höchstversicherungssumme die der betroffenen versicherten Person aus der Durchführung des Strafverfahrens entstehenden Aufwendungen (z.B. Anwaltshonorare, Gerichtskosten, Expertisenkosten, Parteientschädigung, jedoch nicht adhäsionsweise geltend gemachte Schadenersatzansprüche) sowie die der versicherten Person im Strafverfahren auferlegten Kosten. Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z. B. Bussen), und die in der ersten Bussenerkenntnis aufgeführten Kosten gehen jedoch immer zu Lasten der versicherten Person.

3. Verteidigung der versicherten Person

Zur Strafverteidigung der versicherten Person bestellt die Vaudoise im Einvernehmen mit ihr einen Anwalt. Die versicherte Person, die mit der Wahl der Vaudoise nicht einverstanden ist, muss selber drei Anwälte vorschlagen, von denen die Vaudoise einen bestimmt.

4. Rekurs, Berufung

Die Vaudoise kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

5. Prozessund Parteienentschädigungen

Der versicherten Person zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Vaudoise im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person selbst darstellen.

6. Obliegenheiten der versicherten Personen

Die versicherte Person ist verpflichtet, alle mündlichen und schriftlichen Mitteilungen und Verfügungen, die das polizeiliche- oder gerichtliche Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

7. Meinungsverschiedenheiten

Trifft die versicherte Person von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Vaudoise irgendwelche Massnahmen, ergreift sie insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Vaudoise ein Rechtsmittel, so tut sie dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führen solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem günstigeren Ergebnis, so vergütet die Vaudoise nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

A16 Kontaminierung von Milch

1. Grundsatz

Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A2, Ziffer 1 und Art. A21, Ziffer 13 AVB – beim Vermischen oder Verarbeiten der von der versicherten Person gelieferten, nicht konformen Milch mit anderer Milch oder Produkten Dritter – auf Haftpflichtansprüche, welche sich aus der Fehlerhaftigkeit von Produkten Dritter ergeben (z.B. nicht konformer Käse) und deckt:

- Kosten für die Herstellung des Endprodukts;
- Kosten f
 ür andere konforme Milch oder Produkte Dritter;
- erforderliche Analyse- und Untersuchungskosten;
- zusätzliche Vermögensschäden des Dritten, die dadurch entstehen, dass das Produkt nicht oder nur mit einem Preisabschlag verkauft werden kann.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

2. Ausschlüsse

Zusätzlich zu Art. A21 AVB von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- der Preis für die vom Versicherungsnehmer gelieferte Milch;
- der Preis für die von Dritten gelieferte nicht konforme Milch;
- Ansprüche aus Vermögensschaden in Folge Produktionsverlust sowie Rückrufkosten oder Kosten für die Rücknahme von fehlerhaften Produkten.

A17 Schäden an geliehenen oder gemieteten Maschinen, inkl. Traktoren und Arbeitsgeräten

1. Grundsatz

Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB auf Schäden an Maschinen, inkl. Traktoren und Arbeitsgeräten, welche die versicherte Person im Rahmen einer versicherten Tätigkeit von Dritten geliehen oder gemietet hat.

2. Ausschlüsse

Zusätzlich zu Art. A21 AVB sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Schäden an selbstfahrenden Dresch- und Häckselmaschinen;
- innere Betriebsschäden, insbesondere Bruch-, Riss-, Deformationsund Abnützungsschäden, und zwar ohne Rücksicht auf ihre
 Ursache (wie unvermeidliche Einflüsse aus bestimmungsgemässen
 Betrieb oder Transport, übermässige Beanspruchung, Frost,
 Wasser-, Öl-, Schmiermittelmangel);
- Schäden an geleasten Sachen;
- Schäden infolge mangelhaften Unterhalts;
- Schäden an Teilen von Maschinen und Geräten, die zur direkten Arbeitsausführung dienen (Messer, Zähne, Bohrer usw.);
- Vermögensschaden wie Ertragsausfall;
- Ansprüche aus Schäden an gemeinsam genutzten Maschinen und Arbeitsgeräten, für den Teil des Schadens, der dem Eigentumsanteil des Versicherungsnehmers entspricht;
- Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind (z.B. Kasko-, Sach- oder technische Versicherungen);
- die Haftpflicht im Zusammenhang mit nicht bewilligten Rennen sowie die Haftpflicht von Personen, die ein ihnen anvertrautes Fahrzeug für nicht bewilligte Fahrten benutzten;
- Regressansprüche Dritter.

A18 Schäden an anvertrauten oder bearbeiteten Sachen

1. Grundsatz

Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB auf Schäden an anvertrauten, gemieteten oder geleasten Sachen sowie an Sachen, welche die versicherte Person im Rahmen der versicherten Tätigkeit direkt bearbeitet.

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

- an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen. Schäden an Fahrrädern (ohne andere ihnen gleichgestellte Fahrzeuge) sind jedoch versichert;
- an anvertrauten Maschinen, inkl. Traktoren und Arbeitsgeräten;
- an lebenden Tieren jeglicher Art;
- an Wertsachen, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Sparheften, Edelmetallen, Münzen, Medaillen, losen Edelsteinen und ungefassten Perlen;
- an Sachen durch serienmässige Bearbeitung in einer Werkstatt (als serienmässige Bearbeitung gilt eine sich wiederholende und standardisierte Tätigkeit an über 10 identischen Sachen);
- an Sachen, an denen Mittel zur Schädlingsbekämpfung, zum Pflanzenschutz, Unkrautvernichtungsmittel oder ähnliche Produkte zur Anwendung kamen;

die durch eine andere Versicherung gedeckt sind (z.B. Kasko-, Sach- oder technische Versicherungen);

 Vermögensschäden und Ertragsausfälle als Folge eines Sachschadens.

3. Unbewegliche Sachen

Bei Arbeiten an unbeweglichen Sachen gelten auch angrenzende Teile im unmittelbaren Tätigkeitsbereich als bearbeitete Sachen.

Wird ein bestehendes Bauwerk unterfangen oder unterfahren oder werden Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen ausgeführt, gilt es in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit.

A19 Schäden an anvertrauten Tieren

1. Grundsatz

die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB im Rahmen der Ausübung einer versicherten Tätigkeit auf unfallmässige Schäden an anvertrauten Rindern, Schafen, Ziegen, Kamelen, Lamas, Alpakas, Schweinen und Geflügel.

Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich

2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche aus:

- Schäden an Mastkälbern;
- Schäden die durch Kampf-Unfälle entstehen;
- Schäden die durch eine andere Versicherung gedeckt sind;
- Vermögensschäden und Ertragsausfälle als Folge eines Schadens an den Tieren.

3. Anzeigepflicht im Schadenfall

Der Tod eines Tieres oder eine vom Tierarzt angeordnete Schlachtung muss der Vaudoise sofort gemeldet werden, damit sie eine Autopsie oder eine Expertise verlangen kann. Tierverletzungen müssen der Vaudoise innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise.

A20 Schäden an anvertrauten Pferden und Ponys

1. Grundsatz

Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A21, Ziffer 10 AVB, auf die Haftpflicht für unfallmässige Schäden, die zum Tod, zu einer Wertminderung, zu Kosten für Behandlung durch den Tierarzt oder zu einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit der anvertrauten Pferde und Ponys führen.

Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Pferdes oder des Ponys deckt die Vaudoise den effektiven Nutzungsausfall. Das maximale Taggeld beträgt CHF 70.–.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- die persönliche Haftpflicht der Reitschüler und anderer Pferdenutzer, mit Ausnahme der persönlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Mitarbeitenden;
- Ansprüche aus Schäden an Sätteln, Geschirr und Sulkys;
- Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind;
- Ansprüche aus Schäden, die bei der Teilnahme an Reitsportanlässen und Spring- und Renntrainings entstehen.

3. Anzeigepflicht im Schadenfall

Der Tod eines Pferdes oder eine vom Tierarzt angeordnete Schlachtung muss der Vaudoise sofort gemeldet werden, damit sie eine Autopsie oder eine Expertise verlangen kann. Verletzungen eines Pferdes müssen der Vaudoise innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht entfällt die Leistungspflicht der Vaudoise.

A21 Allgemeine Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

1. Eigenschaden

Ansprüche:

- des Versicherungsnehmers;
- aus vom Versicherungsnehmer erlittenen Personenschäden (einschliesslich z.B. Versorgerschaden);
- von Personen, die mit der haftpflichtigen versicherten Person im gemeinsamen Haushalt leben.
- 2. Verbrechen und Vergehen

die Haftpflicht für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden.

3. Vertragliche Haftpflicht Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

4. Nichterfüllung einer Versicherungspflicht Ansprüche wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten.

5. Entschädigung mit Strafcharakter

Ansprüche, die den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens übersteigen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder pönalem Nebenzweck (wie die «punitive damages» und die «exemplary damages»).

6. Umweltbeeinträchtigungen Ansprüche im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Art. A8, Ziffer 1 AVB, soweit diese Ansprüche nicht ausdrücklich unter den Versicherungsschutz gemäss Art. A6 und A8, Ziffer 2 und 3 AVB fallen.

7. Bauherr

Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer Bauherr ist.

8. Asbest

Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest.

9. Vorhersehbare Schäden

die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betraut sind, eindeutig erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögenseinbussen, in Kauf genommen wurden.

10. Anvertraute oder bearbeitete Sachen

die Ansprüche aus:

- Schäden an Sachen, die eine versicherte Person zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die sie gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit einer versicherten Person an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeugs) entstanden sind. Als solche Tätigkeiten gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilen von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig, durch wen die Proben ausgeführt werden.

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf Teile unbeweglicher Sachen, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden an diesen Teilen selbst sowie an angrenzenden, im unmittelbaren Tätigkeitsbereich liegenden Teilen. Bei An-, Um- und Ausbau, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Ansprüche aus Schäden an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden, sind hingegen unter Vorbehalt des ersten Satzes des vorangehenden Absatzes versichert; vor Baubeginn ist ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen.

11. Vertragserfüllung

Ansprüche im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung:

- insbesondere für Schäden und Mängel, die an von der versicherten Person oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;
- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden oder Mängel;
- für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel oder Schäden.

Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts, die ausservertraglich in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen gemäss obigem Absatz gegen eine der versicherten Personen gestellt werden.

12. Patente, Lizenzen, Pläne usw.

die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbare Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe. Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist.

13. Vermögensschäden

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind.

14. Nuklearschäden und Strahlen

die Haftpflicht für:

- Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung;
- Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserklassen 1, 2 und 3.

15. Rückrufkosten

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmassnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeten Kosten anderer Massnahmen.

16. Motorfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. A7 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen, sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeugs;
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wurde;
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeugs;
- beim Einsteigen in ein solches Fahrzeug oder beim Aussteigen, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedachs oder des Kofferraums, sowie beim Anhängen oder Abkuppeln des Anhängers oder des geschleppten Fahrzeugs.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung.

17. Luft- und Wasserfahrzeuge

die Haftpflicht als Halter und/oder aus der Benutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht oder die im Ausland immatrikuliert sind.

18. Ausgemietetes Personal

die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten.

19. Abfälle und Abfallprodukte

die Haftpflicht für Schäden, die durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer.

20. Software

Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern.

21. Gentechnisch veränderte Organismen

die Haftpflicht für Schäden aufgrund des Umgangs mit:

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials;
- pathogenen Organismen, wegen deren pathogenen Eigenschaften; sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherte Person beweist, dass sie beim Import und/oder bei der Ausgabe der oben genannten Organismen und Produkte nach Treu und Glauben nicht wusste, dass sie gentechnisch verändert wurden.

Ebenfalls von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen ist die Haftpflicht für Schäden aufgrund der Herstellung von oder des Handels mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten, sofern der Schaden infolge ihrer gentechnischen Veränderung auftrat.



die Haftpflicht für Schäden aufgrund von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen oder Rebellionen, inneren Unruhen, Terrorakten egal welcher Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen sowie bei Ausufern oder Austreten von Wasser aus künstlichen Stauseen mit einem Fassungsvermögen über 10'000 m3.

A22 Privathaftpflicht

A23 Gegenstand der Versicherung

1. Grundsatz

Wenn die Police eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung gemäss Art. A23 bis A33 AVB auf die Privathaftpflicht der versicherten Personen für ihre privaten Tätigkeiten.

Die Vaudoise schützt die versicherten Personen gegen Ansprüche, die von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden bei:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen). Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder eine sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren sowie deren Verlust.

2. Deckungsumfang

Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die gewählt wurden.

Die Versicherung erstreckt sich ohne ausdrückliche Aufführung in der Versicherungspolice auf folgende Schäden und Kosten, die aus den privaten Tätigkeiten der versicherten Personen entstehen:

- Schadenverhütungskosten gemäss Art. A6 AVB;
- Motorfahrzeuge und Motorfahrräder gemäss Art. A7 AVB;
- Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. A8 AVB.

A24 Versicherte Personen

Die Versicherung umfasst die Haftpflicht:

- des Versicherungsnehmers, allfälliger zusätzlicher versicherter Personen, und aller Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben oder die regelmässig am Wochenende in den Haushalt zurückkehren. Die Haftpflicht der versicherten Personen ist auch dann gedeckt, wenn sie zeitweilig (längstens für 12 Monate) wegen eines Studiums, einer Lehre, Ferien oder einer Reise vom Haushalt der Familie getrennt sind;
- von Familienmitgliedern des Versicherungsnehmers, die im Landwirtschaftsbetrieb leben (Hof und andere Gebäude auf dem Gelände);
- Angestellte des Versicherungsnehmers, mit Ausnahme ihrer Familienangehörigen, die im versicherten Landwirtschaftsbetrieb leben (Hof und andere Gebäude auf dem Gelände).

A25 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für alle Handlungen des Privatlebens, insbesondere als:

 Familienhaupt für Schäden, für die eine versicherte Person gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als Familienhaupt haftet;

Dienstherr

- für Schäden, die von Hausangestellten oder gelegentlichen Haushaltshilfen bei der Verrichtung ihrer Arbeiten für eine versicherte Person Dritten zugefügt werden;
- Freizeitsportler für Schäden bei Ausübung sportlicher Tätigkeiten als Freizeitsportler;

Reiter

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen für Dritten zugefügte Schäden bei der Ausübung des Reitsportes und der Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen, einschliesslich Training;

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys, einschliesslich Ausrüstung und Gespann (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A32 AVB).

Tierhalter

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Halter von Tieren, sofern die Tiere nicht Erwerbszwecken dienen. Versichert sind zudem Personen, denen Tiere einer versicherten Person ohne Gegenleistung zur vorübergehenden Beaufsichtigung anvertraut wurden, für durch diese Tiere verursachte Schäden;

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht von versicherten Personen, die gesetzlich oder behördlich angeordnete Obliegenheiten über die Haltung von Tieren verletzt haben.

 Angehörige der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der Personen, die als Angehörige der Schweizer Armee, des Zivilschutzes oder einer öffentlichen Feuerwehr versichert sind, ausser bei bewaffneten Konflikten und Unruhen aller Art:

Eigentümer von Wohnobjekten

Die Vaudoise gewährt den versicherten Personen als Eigentümer folgender Wohnhäuser Versicherungsschutz, sofern sich diese in der Schweiz, in Büsingen, in Campione oder im Fürstentum Liechtenstein befinden, und eine versicherte Person, *unter Ausschluss von Hausangestellten und Haushaltshilfen, darin wohnt:*

- Einfamilien- oder Miethäuser (mit maximal 3 Wohnungen), einschliesslich Nebengebäuden wie Geräteschuppen, Garageboxen, Treibhäuser, usw.;
- Ferienhäuser mit einer einzigen Wohnung oder ausschliesslich zu Wohnzwecken verwendete fest installierte, nicht immatrikulierte Mobilheime.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die dazugehörenden Anlagen, das Grundstück und den Abschnitt der privaten Zufahrtstrasse. Im Falle eines Baurechts ist die Haftpflicht des Grundstückeigentümers ebenfalls versichert.

Bei Wohnungen im Stockwerkeigentum versichert die Vaudoise Ansprüche aus Schäden, deren Ursache:

 in den Gebäudeteilen liegt, die der versicherten Person zu Sonderrecht zugeschieden sind (Stockwerkeigentum). Die Deckung ist auf jenen Teil der Entschädigung begrenzt, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung übersteigt;

- in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Versichert ist jener Teil des Schadens, der die Garantie der von der Eigentümergemeinschaft abgeschlossenen Versicherung übersteigt, und zwar proportional zu der Eigentumsquote der versicherten Person.
- die Vaudoise versichert keine Ansprüche der Eigentümergemeinschaft für jenen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Begründungsakt entspricht;
- besteht keine Hauseigentümer-Haftpflichtversicherung für die Eigentümergemeinschaft, wird keine Leistung bezahlt.
- Bauherr für das ihm gehörende Objekt
 Bei Um- oder Erweiterungsbauarbeiten am Wohneigentum und wenn die versicherte Person der Bauherr ist, deckt die Vaudoise:
 - Personenschäden und Schäden an beweglichen Sachen;
 - Beschädigungen an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Werken durch Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten; die Arbeiten dürfen sich jedoch nicht auf die Aushubarbeiten erstrecken, die Fundamente nicht berühren, und die Gesamtkosten dürfen CHF 100'000.

 – nicht übersteigen (berechnet zu den Marktpreisen).

A26 Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren

1. Grundsatz

In teilweiser Abänderung von Art. A33 AVB deckt die Versicherung auch die Haftpflicht der versicherten Personen für Schäden:

- an Sachen, die zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung übernommen wurden;
- an gemieteten Sachen;
- an anvertrauten Tieren.

2. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jedoch die Ansprüche aus Schäden an:

- Wertgegenständen wie Schmuck, Pelze, Kunstwerke;
- Bargeld, Wertpapieren, Reisechecks, Dokumenten und Plänen;
- Wettkampfruderbooten, Segel- oder Motorschiffen, Surfbrettern, Jet-Skis und Kitesurf-Ausrüstungen;
- Luftfahrzeugen jeder Art;
- Motorfahrzeugen, Motorrädern und Anhängern (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A31 AVB);
- Pferden und Ponys einschliesslich Ausrüstung und Gespann (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A32 AVB);
- Sachen, für die ein Mietkauf-, Leasing- oder ein anderer, ähnlicher Vertrag oder ein Eigentumsvorbehalt besteht;
- Sachen, die dem Arbeitgeber einer versicherten Person gehören.

A27 Gemietete Räumlichkeiten

1. Mieter am Wohnsitz

In teilweiser Abänderung von Art. A33 AVB deckt die Versicherung auch die Haftpflicht:

2. Mieter ausserhalb des Wohnsitzes

Für Schäden an selbst bewohnten Wohngebäuden und Wohnräumen. Eingeschlossen sind Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Gebäudeteilen und Anlagen.

Für Schäden an Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern und anderen privat gemieteten Räumlichkeiten sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort.

A28 Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht für urteilsunfähige Personen A29 Deckung bei Fehlen einer gesetzlichen Haftpflicht bei Sachschäden, die bei Sport oder Spiel entstehen oder von einem Tier verursacht werden

3. Selbstbehalt

Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

4. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- allmählich entstehenden Schäden:
- Aufwendungen zur Wiederherstellung einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch eine versicherte Person oder auf deren Veranlassung hin.

1. Grundsatz

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers vergütet die Vaudoise Schäden, die von minderjährigen oder volljährigen Urteilsunfähigen, die mit dem Versicherungsnehmer im selben Haushalt leben, verursacht werden, in dem Umfang, in dem die Haftpflicht einer urteilsfähigen Person in derselben Situation zum Tragen käme und von der vorliegenden Police gedeckt wäre.

Diese Deckung wird gewährt, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Verursacher für den Schaden gesetzlich haftbar gemacht werden kann.

2. Ausschluss

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

1. Grundsatz

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers deckt die Versicherung die Ansprüche aus Sachschäden:

- die bei Sport oder Spiel entstehen, selbst wenn die versicherte Person für den Schaden nicht gesetzlich haftbar ist;
- die von einem Tier verursacht wurden, ohne dass eine Haftpflicht des Besitzers oder der Person, die es beaufsichtigt, besteht.

Die Versicherung deckt auch die Tierarztkosten für ein Tier ohne materiellen Wert.

2. Ausschluss

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Regressansprüche Dritter.

A30 Rechtsschutz im Strafverfahren

1. Anwaltskosten

Wird die versicherte Person aufgrund eines versicherten Schadenfalles strafrechtlich verfolgt, übernimmt die Vaudoise ausschliesslich die Anwaltskosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Wahl des Anwaltes

Die Wahl des Rechtsanwaltes erfolgt im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und der Vaudoise.

3. Rechtsmittel

Die Vaudoise kann die Weiterziehung eines Strafrechtsfalles an eine höhere Instanz ablehnen, wenn sie einen Erfolg als unwahrscheinlich erachtet.

4. Ausschluss

Anwaltskosten infolge eines von einer versicherten Person als Halter oder Lenker eines Motorfahrzeugs verursachten Schadenfalles.

A31 Schäden an anvertrauten Fahrzeugen einschliesslich Motorrädern

1. Grundsatz

Enthält die Police eine diesbezügliche Bestimmung, deckt die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A33 AVB, auch die Ansprüche aus unfallmässigen Schäden an:

- Motorfahrzeugen mit bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und Anhängern;
- Motorrädern;

welche der versicherten Person als Lenker anvertraut wurden.

2. Beladen/ Entladen

Mitversichert sind auch die Ansprüche aus Schäden, die beim Beladen oder Entladen eines anvertrauten Motorfahrzeugs, Anhängers oder Motorrades entstehen, die nicht in Betrieb sind.

3. Bonusverlust

Ist der Schaden durch eine Kaskoversicherung gedeckt, so bezahlt die Vaudoise nur den für diese Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt sowie eine allfällige, durch den Schaden bedingte Mehrprämie. Der Bonusverlust wird aufgrund der Zahl von Versicherungsjahren berechnet, die zur Wiedererlangung der vor dem Schadenfall gültigen Prämienstufe nötig sind. Die Entschädigung für den Bonusverlust wird nicht ausbezahlt, wenn die Vaudoise dem Kaskoversicherer des Motorfahrzeugs oder Motorrades die Kosten des Schadenfalls vergütet.

4. Deckungsvoraussetzungen

Die Vaudoise entschädigt ausschliesslich, wenn:

- das Fahrzeug nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich und nur für kurze Zeit (höchstens 14 Tage im Jahr) verwendet wird;
- der Fahrzeughalter nicht Arbeitgeber der versicherten Person ist;
- der Fahrzeughalter nicht berufsmässiger Fahrzeugvermieter oder ein Betrieb der Motorfahrzeugbranche ist. Hingegen sind Ansprüche aus Beschädigungen an von einem Betrieb der Fahrzeugbranche während den Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten (kostenlos oder gegen Entgelt) zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugen in der Deckung eingeschlossen. Dasselbe gilt bei kostenlos zur Verfügung gestellten Vorführ- oder Probefahrzeugen.

5. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- Schäden, die bei gesetzlich oder vom Fahrzeughalter nicht erlaubten Fahrten entstanden sind;
- Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen, einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke, entstanden sind;
- Schäden, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen sind;
- einem allfälligen Minderwert des beschädigten Fahrzeugs und die Mietkosten eines Ersatzfahrzeugs;
- Schäden, die sich in den USA oder in Kanada ereignen.

A32 Gemietete oder geliehene Pferde oder Ponys

1. Grundsatz

Enthält die Police eine diesbezügliche Bestimmung, deckt die Versicherung, in teilweiser Abänderung von Art. A33 AVB, die Ansprüche aus unfallmässigen Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden oder Ponys, sowie an ihrer Ausrüstung und ihrem Gespann. Diese Ansprüche sind auch bei Teilnahme an Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen und Rennen, einschliesslich Training, gedeckt.

2. Verdienstausfall

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme kann die Leistung für einen allfälligen Verdienstausfall durch die Gebrauchsunfähigkeit des Tieres, der Ausrüstung und des Gespanns CHF 200.– pro Tag insgesamt nicht übersteigen.

A33 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung zu Art. A21 AVB von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- Schäden, die eine versicherte Person oder eine mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Person erleiden;
- Schäden aufgrund der Ausübung einer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit;
- Schäden an anvertrauten Sachen oder Tieren (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A26 AVB);
- Schäden an gemieteten Räumlichkeiten (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A27 AVB);
- Schäden aufgrund der Benutzung eines Motorfahrzeugs sowie von Wasser- oder Luftfahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung obligatorisch ist oder die im Ausland immatrikuliert sind (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A31 AVB), und aus Schäden, die bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Wettfahrten sowie ähnlichen Veranstaltungen einschliesslich Trainingsfahrten oder Fahrten auf der Rennstrecke entstanden sind:
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Pferden und Ponys (vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung gemäss Art. A32 AVB);
- Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd;
- Schäden im Zusammenhang mit Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Deltasegeln und Kitesurfen;
- Schäden, die eindeutig vorhersehbar sind oder deren mögliches Eintreten in Kauf genommen wurde;
- Sachschäden, die allmählich oder durch Abnützung entstehen;
- Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest;
- Vermögensschäden, die weder auf einen Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten, versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;
- Schäden, die bei einem Verbrechen oder einem absichtlichen Vergehen verursacht werden;
- Schäden, die durch die Übertragung von Krankheiten verursacht werden.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Örtlicher Geltungsbereich

1. Haftpflicht Unternehmen

Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, ausgenommen USA und Kanada, eintreten.

2. Privathaftpflicht

Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt, einschliesslich USA und Kanada, eintreten.

3. Kosten

Versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten gelten ebenfalls als Schäden im Sinne der vorstehenden Absätze.

B2 Zeitlicher Geltungsbereich

1. Grundsatz

Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und der Vaudoise nicht später als 60 Monate nach Vertragsende gemeldet werden.

2. Zeitpunkt des Schadeneintritts

Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt.

Für die Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt als Eintritt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

3. Serienschäden

Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. B3, Ziffer 2 AVB gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziffer 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche dieser Serie von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

4. Vorrisikodeckung

Die Haftpflicht für vor Vertragsbeginn verursachte Schäden ist mitversichert, wenn die versicherte Person beweist, dass er bei Abschluss des Vertrages nach Treu und Glauben keine Kenntnis von einer haftungsbegründenden Handlung oder Unterlassung hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss Art. B3, Ziffer 2 AVB, wenn ein zu dieser Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

5. Nachrisikodeckung

Bei Vertragsauflösung aufgrund der Aufgabe der versicherten Tätigkeit oder des Todes des Versicherungsnehmers ist auch die Haftpflicht für Schäden versichert, die während der Vertragsdauer (einschliesslich Vorrisiko) verursacht und spätestens 60 Monate nach Vertragsende sowohl eingetreten als auch der Vaudoise gemeldet worden sind (Nachrisikodeckung).

Die Nachrisikodeckung im Sinne dieser Bestimmung gilt sinngemäss, wenn Gesellschafter, Miteigentümer oder Mitarbeiter während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen austreten und Schäden nach ihrem Austritt eintreten, sofern diese Schäden während der Vertragsdauer verursacht wurden und spätestens 60 Monate nach Vertragsende sowohl eingetreten als auch der Vaudoise gemeldet worden sind.

Keine Nachrisikodeckung wird jedoch gewährt:

- bei Kündigung des Vertrags aus oben nicht aufgeführten Gründen, insbesondere bei Kündigung aufgrund Nichtzahlung der Prämien;
- für Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind;
- für Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Während der Dauer der Nachrisikodeckung eingetretene Schäden, die keine Serienschäden im Sinne von Artikel B3 Ziffer 2 AVB darstellen, gelten als am Tage der Vertragskündigung, bzw. im Fall von ausgetretenen Personen, als am Tage ihres Austritts eingetreten.

6. Änderung des Deckungsumfangs

Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziffer 4 Abs. 1 sinngemäss.

B3 Leistungen der Vaudoise

1. Grundsatz

Die Leistungen der Vaudoise bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich dazugehörender Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimite, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, begrenzt.

2. Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, die auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden und Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

3. Präzisierung

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss Art. B2, Ziffern 2 und 3 AVB Gültigkeit hatten.

Die in der Police vereinbarten Selbstbehalte gelten pro Ereignis und sind vom Versicherungsnehmer vorab selbst zu tragen.
Sind bei einem Ereignis mehrere in der Police vorgesehene Deckungen

betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal angewendet. Sind verschiedene Selbstbehalte vorhanden, gilt derjenige, der am höchsten ist. Die Selbstbehalte beziehen sich auf alle von der Vaudoise erbrachten Leistungen sowie auf die Kosten zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Versicherung ist ab dem in der Police angegebenen Datum gültig.

Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann der Vertrag gekündigt werden durch:

- den Versicherungsnehmer, spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat;
- die Vaudoise, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Leistungspflicht der Vaudoise 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

B4 Selbstbehalte

B5 Vertragsbeginn

B6 Vertragsdauer

B7 Kündigung im Schadenfall

B8 Gefahrsänderung, -erhöhung und -minderung

1. Grundsatz

Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos, für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitgeteilt werden. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.

2. Gefahrserhöhung

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonst wie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet.

3. Gefahrsminderung

Bei einer wesentlichen Gefahrsminderung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit einer Frist von vier Wochen kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen.

Lehnt die Vaudoise die Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der vorgeschlagenen Reduktion nicht einverstanden, hat er das Recht, vier Wochen nach Eingang der Mitteilung der Vaudoise den Vertrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

Die Prämienreduktion tritt in Kraft, sobald der Antrag bei der Vaudoise eingetroffen ist.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Vaudoise verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurde. Dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Vaudoise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

gefährlichen Zustands

B9 Beseitigung

eines

B10 Verletzung von Obliegenheiten

1. Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am in der Police festgesetzten Datum zu entrichten.

B11 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattungen, Verzug

2. Rückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

3. Ausnahme

In den folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigt;

		 wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat.
	4. Mahnung	Werden die Prämien zur jeweiligen Fälligkeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten, schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf.
	5. Deckungs- unterbruch	Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten.
	6. Kosten	Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.– bzw. CHF 100.– in Rechnung gestellt.
B12 Prämien- berrechnungs- grundlage		Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt.
B13 Änderung der Prämien und Selbstbehalte	1. Grundsatz	Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben.
	2. Kündigungsrecht	Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen.
	3. Stillschweigende Zustimmung	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
B14 Konkurs des Versicherungs- nehmers		Im Falle eines Konkurses des Versicherungsnehmers bleibt der Vertrag in Kraft und die Konkursverwaltung ist zu seiner Ausführung verpflichtet.
B15 Mitteilungen		Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers sind an die zuständige in der Police aufgeführte Agentur oder an den Geschäftssitz der Vaudoise in Lausanne zu richten.
B16 Wirtschafts-, Handels- oder Finanz- sanktionen		Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.
B17 Gerichtsstand und andwendbares Recht	1. Gerichtsstand	Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung.
	2. Anwendbares Recht	Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG. Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen.

C Im Schadenfall

C1 Pflichten im Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die 1. Vorgehen Schadenfall Versicherung betreffen können, oder werden gegen eine versicherte Person Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Vaudoise unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen eine versicherte Person 2. Bei Strafverfahren ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Vaudoise ebenfalls sofort zu orientieren. C2 Schaden-Die Vaudoise übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur 1. Grundsatz behandlungen insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen. und Prozessführung 2. Vetretung Die Vaudoise führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt nach ihrer Wahl im eigenen Namen oder als Vertreterin der versicherten Personen. Sie ist Vertreterin der versicherten Personen, für welche die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise verbindlich ist. 3. Auszahlung Die Vaudoise ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehalts auszurichten. Die versicherte Person hat ihr in diesem Falle, unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen, den Selbstbehalt zurückzuerstatten. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Vaudoise bei der Ermittlung 4. Obliegenheiten des Sachverhaltes zu unterstützen und sich ieder selbstständigen Stellungnahme zu den Ansprüchen des Geschädigten zu enthalten. Insbesondere darf die versicherte Person weder Haftpflichtansprüche anerkennen noch Zahlungen an den Geschädigten leisten. Wenn die versicherten Personen im Zusammenhang mit 5. Prozessweg Haftpflichtansprüchen von einer Anzeige bei der Polizei oder einem Strafantrag bedroht sind oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, behält sich die Vaudoise das Recht vor, einen Verteidiger oder einen Anwalt zu bestellen, dem die versicherte Person Vollmacht zu erteilen hat. Die Führung des Prozesses ist der Vaudoise zu überlassen und sie trägt dessen Kosten. Wird den versicherten Personen eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen der versicherten Personen bestimmt ist, der Vaudoise zu. C3 Grobfahr-Die Vaudoise verzichtet auf das ihr zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall lässigkeit grobfahrlässig verursacht hat. Die Vaudoise behält sich jedoch diese Rechte vor, wenn die versicherte Person bei Ausführung oder Unterlassung einer Handlung unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stand, oder wenn eine gesetzliche Bestimmung (z.B. das Strassenverkehrsgesetz) der Vaudoise die Ausübung des Regressrechts aufzwingt.

C4 Forderungsabtretung Die versicherte Person ist ohne vorgängige Zustimmung der Vaudoise nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

C5 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

1. Anzeigepflicht

Die versicherten Personen haben alle Folgen einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht selbst zu tragen.

2. Vertragliche Obliegenheiten

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Leistungspflicht der Vaudoise dieser Person gegenüber. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Vaudoise geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des VVG, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Vaudoise insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber der versicherten Person.

C6 Rückgriff

